

Richtlinien für die Benützung der Aufbahrungshalle gültig ab 17. November 2025

Gestützt auf Art. 8 des Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. September 2024 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

- In der Aufbahrungshalle hat man sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.
- Kindern bis zu 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- Blumen, Kränze, Kondolenzschreiben und zur Aufbahrung benötigte Utensilien dürfen weder verändert noch beschädigt werden.
- Aufgrund von Diebstahlgefahr empfiehlt der Gemeinderat, dass Kondolenzkarten der Trauerfamilie geschickt oder abgegeben werden.
- Für die Aufbahrung hat man sich an die Weisungen des Hauswärts (Sigrist) oder des Bestatters zu halten. Diese sind für die Einhaltung dieser Verordnung, für die Überwachung und den Betrieb der Anlage, sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind wie folgt:
 - Juni bis September: 08:00 bis 18:00 Uhr
 - Oktober bis Mai: 08:00 bis 17:30 Uhr
 - Auf Wunsch der Angehörigen – etwa für Sterbegebeitszeiten – kann die Aufbahrungshalle bis um 20:00 Uhr offenbleiben.

Erlassen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. November 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann

sig.

Erwin Tanner
Gemeindeschreiber

